

nichtamtliche

# LESEFASSUNG

der

## **Studienordnung für das Ergänzungsfach Erziehungswissenschaft in Studiengängen mit dem Abschluss Bachelor of Arts**

wie sie sich ergibt aus

1. der Studienordnung vom 5. Januar 2009 (Verköndungsblatt Nr. 9/2009, Seite 820) und
2. der Ersten Änderung der Ordnung vom 9. Februar 2017 (Verköndungsblatt Nr. 3/2017, Seite 34)

### **§ 1**

#### **Geltungsbereich**

Diese Studienordnung regelt Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums im Ergänzungsfach Erziehungswissenschaft in Studiengängen mit dem Abschluss Bachelor of Arts (abgekürzt: "B. A.") auf der Grundlage der zugehörigen Prüfungsordnung in der jeweils geltenden Fassung.

### **§ 2**

#### **Studienvoraussetzungen**

Die Voraussetzung für die Zulassung zum Studium ist die allgemeine (oder fachgebundene) Hochschulreife oder ein von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis.

### **§ 3**

#### **Studienbeginn, Studiendauer**

- (1) Das Studium beginnt im Wintersemester.
- (2) Die Regelstudienzeit umfasst drei Jahre. Für Studierende im Rahmen des Teilzeitstudiums verdoppelt sich die Regelstudienzeit.

### **§ 4**

#### **Ziel des Studiums**

Ziel des Bachelor-Ergänzungsfachs Erziehungswissenschaft ist die Aneignung der Grundlagen erziehungswissenschaftlichen Wissens. Hierzu gehören systematische Grundlagen einschließlich der Reflexionsformen der Erziehungswissenschaft sowie der Geschichte pädagogischer Wirklichkeiten und Ideen. Weitere Schwerpunkte bilden die wissenschaftliche Beschäftigung mit pädagogischen Handlungsfeldern, Institutionen und Praktiken der Erwachsenenbildung, der Sozialpädagogik/des Sozialmanagements sowie die Auseinandersetzung mit handlungsfeldbezogenen Anforderungen. Der Abschluss befähigt zur Reflexion pädagogischer Sachverhalte und Arbeitszusammenhänge auf der Grundlage erziehungswissenschaftlicher Theorien.

### **§ 5**

#### **Aufbau und Inhalte des Studiums**

- (1) Das Bachelor-Studium umfasst eine Gesamtleistung von 180 Leistungspunkten (LP) nach dem European Credits Transfer System (ECTS). Es ist ein Kernfach im Umfang von 120 LP (einschließlich Bachelor-Arbeit und Schlüsselqualifikationen) und ein Ergänzungsfach von 60 LP zu wählen. Die Bachelor-Arbeit (10 LP) ist im Kernfach anzufertigen. Die aus dem Bereich Schlüssel-

qualifikationen zu erwerbenden 30 LP (900h work load) werden auf das Kontingent des Kernfaches angerechnet. Pro Studienjahr sind in der Regel 60 Leistungspunkte zu erwerben, die sich aus den Lehrangeboten des Kernfaches, des Ergänzungsfaches und der Schlüsselqualifikationen zusammensetzen. Die Bachelor-Arbeit soll das Studium abschließen.

(2) Die Untergliederung des Faches Erziehungswissenschaft in Module sowie die den Modulen zugehörigen Leistungspunkte sind den Modulbeschreibungen im Modulkatalog zu entnehmen. Die Modulbeschreibungen informieren weiterhin über den Modulverantwortlichen, über die Voraussetzungen zur Teilnahme am Modul, das Arbeitsvolumen, die Lern- und Arbeitsformen sowie die Prüfungsanforderungen und -formen.

(3) Das Studium im Fach Erziehungswissenschaft besteht aus 6 Pflichtmodulen. Pflichtmodule im ersten Studienjahr: Einführung in das Studium der Erziehungswissenschaft (10 LP), Verstehende Bildungsforschung – hermeneutische/qualitativ-empirische Methoden (10 LP); im zweiten Studienjahr: Einführung in pädagogische Handlungsfelder (10 LP), Pädagogische Handlungsfelder: Erwachsenenbildung (10 LP); im dritten Studienjahr: Allgemeine Pädagogik (Theorie der Erziehung und Bildung) (10 LP), Pädagogische Handlungsfelder: Sozialpädagogik/ Sozialmanagement (10 LP).

## **§ 6**

### **Modulbeschreibungen**

(1) Art, Umfang und Anforderungen der Studien- und Prüfungsleistungen sind den Modulbeschreibungen zu entnehmen. Sie sollen von dem verantwortlichen Lehrenden vor Beginn des Moduls bekannt gegeben werden.

(2) Modulbeschreibungen und Empfehlungen zur Planung des Studienverlaufs sind Bestandteil des Studienplanes. Spezielle Voraussetzungen für die Zulassung zu Modulen sind nicht vorgesehen.

(3) Die Fachmodule werden gemäß § 15 der Prüfungsordnung benotet und sind Teil der Abschlussnote.

(4) Das Praxismodul wird nicht benotet.

## **§ 7**

### **Auslandsstudium**

Studienleistungen, die an einer Partnerhochschule des Instituts für Erziehungswissenschaft im Rahmen des Programms Erasmus Lifelong Learning erbracht wurden und für die ein Learning Agreement vorliegt, werden ohne die Überprüfung einzelner Inhalte für das Semester anerkannt, in dem das Auslandsstudium absolviert wurde.

## **§ 8**

### **Studienfachberatung**

(1) Zu den Modulen beraten die Modulverantwortlichen.

(2) Die übergreifende Studienfachberatung zur individuellen Studienplanung erfolgt durch von der Prüfungskommission bestimmte Studienfachberater.

(3) Für nicht fachspezifische Studienprobleme steht die Zentrale Studienberatung der Friedrich-Schiller-Universität zur Verfügung.

## **§ 9**

### **Gleichstellungsklausel**

Status- und Funktionsbezeichnungen nach dieser Ordnung gelten gleichermaßen in der weiblichen und in der männlichen Form.

## **§ 10**

### **Inkrafttreten**

*Die Studienordnung ist zum 1. Oktober 2008 in Kraft getreten. Die Erste Änderung der Studienordnung ist zum 1. Oktober 2017 in Kraft getreten.*

